

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Water and Coastal Management an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 16.07.2008

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Water and Coastal Management beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 NHG vom Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studienziele
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer, Teilzeitstudium, Umfang und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 8 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen
- § 9 Arten der Modulprüfungen
- § 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit
- § 13 Kreditpunkte
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 16 Ungültigkeit der Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 19 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 20 Umfang der Masterprüfung
- § 21 Zulassung zur Masterarbeit
- § 22 Masterarbeit
- § 23 Mündliches Abschlusskolloquium (Disputation)
- § 24 Wiederholung der Masterarbeit und des mündlichen Abschlusskolloquiums
- § 25 Gesamtergebnis der Prüfung
- § 26 Inkrafttreten

Anlagen

§ 1 Studienziele

Der Master-Studiengang Water and Coastal Management bietet ein wissenschaftliches, stärker an-

wendungsorientiertes Studium auf der Grundlage eines Bachelor-Abschlusses in einem fachwissenschaftlichen oder interdisziplinären Studiengang bzw. vergleichbarer Studienleistungen an einer wissenschaftlichen Hochschule. Ziel des Master-Studiums ist es, auf qualifizierte berufliche Tätigkeit vorzubereiten oder die Basis für eine Promotion zu legen. Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sollen befähigt werden, in komplexen Forschungszusammenhängen bzw. bei komplexen gesellschaftlichen Aufgaben in einem internationalen Umfeld selbstständig wissenschaftlich tätig zu werden. Sie können über disziplinäre Fähigkeiten und Qualifikationen hinaus interdisziplinäre Fragestellungen analysieren und im Kontext gesellschaftlicher Entscheidungsprozesse bearbeiten. Im Verlauf ihres Studiums sollen die Studierenden umfassende Fähigkeiten im wissenschaftlich fundierten Management von Meeren und Küsten und Flusseinzugsgebieten an Land und den damit einhergehenden Möglichkeiten zur Analyse, Überwachung und Entscheidungsunterstützung erwerben. Mit dem Master-Studium erwerben die Studierenden die fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen, die für eine qualifizierte berufliche Tätigkeit und für wissenschaftliches Arbeiten unabdingbar sind. Nach erfolgreicher Beendigung des Master-Studiums haben sie die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten und zur Lösung von komplexen Aufgaben im Umweltmanagement in einem sich ständig wandelnden Berufsfeld unter Beweis gestellt.

§ 2 Zweck der Prüfungen

Durch die Modulprüfungen und in der abschließenden Masterarbeit soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse im Bereich des Managements von Meeren und Küsten und Flusseinzugsgebieten an Land erfolgreich in der Praxis anzuwenden und wissenschaftlich zu arbeiten. Die Prüfungen zum Master of Science bilden den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studiengangs Water and Coastal Management. Die Anforderungen an die Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 3 Hochschulgrad

Sind alle Prüfungsleistungen erbracht, verleiht die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg den

Hochschulgrad Master of Science (abgekürzt: M.Sc.). Über die Verleihung des Hochschulgrades stellt die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 2). Die Urkunde wird zusätzlich in englischer Übersetzung ausgestellt (Anlage 3).

§ 4

Dauer, Teilzeitstudium, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt bis zum Abschluss vier Semester (zwei Studienjahre). Der Studiengang hat einen Gesamtumfang von 120 Kreditpunkten gemäß § 13. Die ersten beiden Semester werden in der Regel am Studienort Oldenburg, das dritte Semester in der Regel am Studienort Groningen und das vierte Semester in der Regel an einem der beiden genannten Studienorte absolviert.

(2) Auf Antrag der oder des Studierenden kann das Studium als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei einem Teilzeitstudium wird die Regelstudienzeit angemessen verlängert; maximal beträgt die Regelstudienzeit eines Teilzeitstudiums acht Semester bzw. vier Studienjahre. Wer ein Teilzeitstudium absolviert, kann in einem Studienjahr maximal 30 Kreditpunkte erwerben.

(3) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden die studienbegleitenden Prüfungen erfolgreich abschließen und ihre Masterarbeit bis zum Ende des vierten Semesters anfertigen und verteidigen können.

(4) Das Masterstudium gliedert sich in:

- drei „Case Studies“ (jeweils 6 Kreditpunkte), die am Anfang des ersten Fachsemesters bzw. in der Regel im Verlauf des ersten Studienjahres und am Ende des dritten Fachsemesters absolviert werden;
- eine Vertiefungsphase im ersten Studienjahr (insgesamt 48 Kreditpunkte), die folgendermaßen strukturiert ist:
- Modulen, die dem Fachgebiet „Environment“ zugeordnet sind und Wissen und Fertigkeiten in Umweltnaturwissenschaften vermitteln (insgesamt mindestens 18, höchstens 30 Kreditpunkte)
- Module, die dem Fachgebiet „Socio-Economic System“ zugeordnet sind und Wissen und Fertigkeiten in den für das Raum- und Umweltmanagement bedeutsamen Feldern von Gesellschafts-, Wirtschafts-, und Planungswissenschaften vermitteln (insgesamt mindestens 18, höchstens 30 Kreditpunkte);

- eine Spezialisierungsphase im dritten Fachsemester (insgesamt 24 Kreditpunkte);
- eine Masterarbeit (Master-Thesis und Disputation) (30 Kreditpunkte).

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird in der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften aus Mitgliedern der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, die im Master-Studiengang Water and Coastal Management lehren oder studieren, ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierenden-gruppe dieses Studiengangs. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften gewählt. Dem Prüfungsausschuss können zwei im Master-Studiengang Water and Coastal Management lehrende Mitglieder der Rijksuniversiteit Groningen als beratende Mitglieder angehören. Diese Mitglieder werden von der Rijksuniversiteit Groningen bestellt und entsandt. Der oder die Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt. Der Vorsitz muss von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. Das studentische Mitglied hat bei Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften über die Entwicklung der Prüfungen; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten (Master-Thesis) und die Einhaltung der Regelstudienzeiten und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Noten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss wird vom Akademischen Prüfungsamt der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg unterstützt, das auch die Prüfungsakten führt.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden Ausschlag. Der Prü-

fungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden Niederschriften geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in den Niederschriften festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise schriftlich auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(9) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 6 Prüfende

(1) Die Modulprüfungen werden durch Mitglieder und prüfungsberechtigte Angehörige der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder einer anderen Hochschule abgenommen, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Prüfenden in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von

Prüfungen bestellt werden. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfenden werden vom zuständigen Fakultätsrat mit Verabschiedung des Modulangebots bestellt.

Die Modulprüfung eines Moduls soll von den Lehrenden dieses Moduls abgenommen werden, die gemäß Abs. 1 zur Prüfung berechtigt sind. In der Regel werden die Modulprüfungen von einer bzw. einem Prüfenden bewertet.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Bildungsraum werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs Water and Coastal Management im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung der Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen (Kooperationsverträge, Hochschulpartnerschaften) bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 2 auf Grundlage der eingereichten Unterlagen vom Prüfungsausschuss festgestellt wurde.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf

Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(5) Eine Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 kann maximal in einem Umfang von 30 KP erfolgen. Eine Anrechnung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(6) Zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die Noten und Kreditpunkte – soweit die Noten- und Kreditpunktsysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung durch die jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Ein Modul kann von im Master-Studiengang Water and Coastal Management an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Immatrikulierten belegt werden. Wer ein Modul belegt hat, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen.

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt zeitnah und schriftlich oder in elektronischer Form. Der Rücktritt von dieser Prüfung ist bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen beim Prüfungsamt schriftlich möglich. Ein Prüfungsrücktritt in den zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ist nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.

(3) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt und sollen am Ende des Semesters abgeschlossen werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung aus einem Modul angeboten wurde. Erstreckt sich ein Modul über mehrere Semester, finden die modulbezogenen Prüfungen spätestens im letzten Semester statt, in dem das Modul gelehrt wird.

§ 9

Arten der Modulprüfungen

(1) Art und Anzahl der Modulprüfungen sind in der Anlage 1 festgelegt. Art und Umfang müssen im Verhältnis zu der zu vergebenden Kreditpunktzahl stehen. Modulprüfungen können sein:

1. Klausur (Abs. 4),
2. Mündliche Prüfung (Abs. 5),
3. Referat (Abs. 6),
4. Hausarbeit (Abs. 7),

5. Fachpraktische Übung (Abs. 8),
6. Andere Prüfungsformen (Abs. 9),
7. Praktikum (Abs. 10)

(2) Modulprüfungen in geeigneter Art in Form einer Gruppenarbeit sollen grundsätzlich zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Eine Modulprüfung kann auch aus einzelnen Teilleistungen bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden. Regelungen für Teilleistungen sind Bestandteil der Modulbeschreibungen.

(4) In einer Klausur soll die oder der zu Prüfende unter Aufsicht nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung erfolgreich bearbeiten kann. In der Regel sollen bei 6 Kreditpunkten eine Klausur oder mehrere Klausuren nicht länger als 3 Stunden dauern; bei einem Modul im Umfang von 12 Kreditpunkten maximal 4 Stunden (eine oder mehrere Klausuren).

(5) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden als Einzelprüfung statt. In der Regel soll bei 6 Kreditpunkten eine mündliche Prüfung nicht länger als 30 Minuten dauern; bei einem Modul mit einem Umfang von 12 Kreditpunkten nicht länger als 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
3. eine schriftliche Ausarbeitung des Referats.

(7) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

(8) Eine fachpraktische Übung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, Übungsaufgaben oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen. Nach Maßgabe der fachspezifi-

schen Anlagen können eine Mindestanwesenheit sowie mündliche Kurzprüfungen verlangt werden, wobei Abs. 6 nicht auf mündliche Kurzprüfungen anzuwenden ist.

(9) Die Art und Weise anderer Prüfungsformen soll den durch das Modul vermittelten Kompetenzen angemessen sein. Grundsätzlich können neben den genannten Modulprüfungen neue Lern- und Lehrformen wie Internetprojekte, Lerntagebücher, Lernassessments zum Tragen kommen. Die Modulverantwortlichen legen fest, welche Prüfungsformen für das Modul als angemessen gelten und wie sie im Detail aussehen.

(10) Praktika können extern absolviert werden, wenn Inhalt, Umfang und zu erbringende Leistungen mindestens einem vergleichbaren Praktikum in der Universität Oldenburg entsprechen und ein gemäß § 6 Abs. 1 prüfungsberechtigtes Mitglied des Lehrkörpers das Praktikum fachlich begleitet und in der Modulprüfung mitwirkt.

(11) Die Fakultät stellt durch das Lehrangebot sicher, dass die Modulprüfungen abgelegt werden können. Mit der Ankündigung des Lehrangebots werden für jedes Modul Modulbeschreibungen bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen werden die formalen und inhaltlichen Festlegungen für die Module und Prüfungen getroffen. Die Modulverantwortlichen sind für die inhaltliche und organisatorische Koordination der Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls und für die Festlegung gemäß Satz 2 zuständig.

(12) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzes oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Modulprüfungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 10

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

(1) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den Studierenden. Auf Antrag einer oder eines Studierenden sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen oder zahlenmäßig zu beschränken.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Studierenden. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. Die Masterprüfung ist dann endgültig nicht bestanden.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen

der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinaus geschoben wird.

§ 12 Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit

(1) Jede Modulprüfung und die Masterarbeit werden bewertet und gemäß Abs. 2 benotet. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Die Bewertung ist innerhalb von drei Wochen von den Prüferinnen und Prüfern vorzunehmen und an das zuständige Prüfungsamt weiterzuleiten.

(2) Für die Benotung ist die folgende Notenskala zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den ausreichend Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen, die in Anlage 1 festgelegt werden. Die Modulnote wird von den Prüferinnen und Prüfern festgestellt. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht bestanden.

Bei der Bildung der Note nach Satz 1 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note (*European Credit Transfer and Accumulation System*) ergänzt, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden des Studiengangs. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

A	die besten 10 %,
B	die nächsten 25 %,
C	die nächsten 30 %,
D	die nächsten 25 %,
E	die nächsten 10 %.

(5) Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note dienen in der Regel die Gesamtnoten der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. Eine ECTS-Note wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 20 Absolventinnen und Absolventen umfasst. Die ECTS-Note wird ermittelt, indem die Gesamtnoten der Absolventinnen und Absolventen in Relation zur Kohorte gesetzt werden.

§ 13 Kreditpunkte

(1) Kreditpunkte (KP) werden auf der Grundlage von bestandenen Modulprüfungen vergeben. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand wider, der zum Bestehen der Modulprüfung notwendig ist. Ein KP entspricht 30 Aufwandsstunden. Die Zuordnung von KP zu den Modulprüfungen und der Master-Arbeit ergibt sich aus Anlage 1 dieser Prüfungsordnung und den Modulbeschreibungen.

(2) Pro Semester sollen 30 Kreditpunkte vergeben werden. Die Größe eines Moduls soll in der Regel 6, 9, 12 oder maximal 15 Kreditpunkte betragen.

(3) Das zuständige Prüfungsamt führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Kreditpunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten wird den Studierenden Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr

gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind im Laufe des nächsten Semesters abzulegen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(4) In demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Hochschule einschließlich der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erfolglos unternommene Versuche, eine vergleichbare Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 15

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen (Anlagen 4 und 5). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. § 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als „nicht bestanden“, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. § 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 16

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch

das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfungsbefugten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 19 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfung kann Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Bringt die oder der Studierende in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung und Stellungnahme zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der oder des Studierenden eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 Abs. 1 besitzen. Der oder dem Studierenden und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Ein-

wendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende, erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften über den Widerspruch.

(7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Fakultät die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 20 Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen (Module im Umfang von 90 Kreditpunkten) und dem Masterabschlussmodul im Umfang von 30 Kreditpunkten (Masterarbeit im Umfang von 25 Kreditpunkten und dem mündlichen Abschlusskolloquium im Umfang von 5 Kreditpunkten).

§ 21 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in dem Master-Studiengang Water and Coastal Management immatrikuliert ist und
2. Module der Eingangsphase gemäß § 4 Abs. 4 erfolgreich abgeschlossen hat oder äquivalente Leistungen nachweist (gemäß § 7) und
3. Module der Vertiefungsphase gem. § 4 Abs. 4 im Umfang von 42 Kreditpunkten erfolgreich abgeschlossen hat oder äquivalente Leistungen nachweist (gemäß § 7).

(2) Der Prüfungsausschuss kann eine oder einen Studierenden auch dann zur Masterarbeit zulassen, wenn die studienbegleitenden Modulprüfungen erbracht aber noch nicht abschließend bewertet wurden. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung des weiteren Verlaufs des Studiums nachgeholt bzw. zu Ende geführt werden kann.

§ 22 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Water and Coastal Management mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Abs.1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit (bis zu zwei Personen) angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Mitglied der Hochschullehrergruppe, das an der Lehre im Master-Studiengang Water and Coastal Management beteiligt ist, festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe festgelegt werden, das nicht Lehrende oder Lehrender im Master-Studiengang Water and Coastal Management ist. Es kann auch von anderen Prüfungsbefugten nach § 6 Abs. 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende ein Mitglied der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften sein, das an der Lehre im Master-Studiengang Water and Coastal Management beteiligt ist.

(4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Auf Antrag der Erstprüferin oder des Erstprüfers kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von dieser Regelung beschließen. Während der Anfertigung der Masterarbeit wird die oder der Studierende von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der schriftlichen Masterarbeit beträgt in der Regel fünf Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der

Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit (bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit) selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Arbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung im Akademischen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Arbeit ist innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden zu bewerten. Bei der Begutachtung und Bewertung wird auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt. Die Bewertung der Master-Arbeit wird schriftlich begründet; dabei werden die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung dargelegt. Die Begründung wird mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte genommen. Die Vorstellung der Arbeit in einem hochschulöffentlichen Vortrag (Disputation) sowie die Begutachtung der Arbeit und der mündlichen Leistung sollen innerhalb von sechs Wochen nach der Abgabe der Master-Arbeit erfolgen. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfende die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet haben. Die Note der bestandenen Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gemäß § 12 gebildet.

§ 23 Mündliches Abschlusskolloquium (Disputation)

(1) In dem hochschulöffentlichen mündlichen Abschlusskolloquium (im Umfang von 5 KP) hat die oder der Studierende auf der Grundlage der Masterarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifende und problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich der Water and Coastal Management auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und darzustellen.

(2) Das Abschlusskolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach der abschließenden Bewertung der Masterarbeit durch die Prüfenden stattfinden.

(3) Das mündliche Abschlusskolloquium wird gemeinsam von mindestens zwei Prüfungsbefugten, von denen mindestens einer auch die Masterarbeit betreut hat, in der Form einer Disputation durchgeführt. Einer der Prüfungsbefugten muss Mitglied der Hochschullehrergruppe sein. Der Prüfungsausschuss kann bis zu zwei weitere Prüfungsbefugte bestellen. Die Dauer des mündlichen Abschlusskolloquiums beträgt in der Regel für jede oder jeden Studierenden 45 Minuten. Davon sind ca. 20 Minuten für einen freien Vortrag der zu Prüfenden bzw.

des zu Prüfenden über Fragestellungen und Ergebnisse aus der Masterarbeit vorzusehen; die übrige Zeit ist für eine wissenschaftlichen Diskussion mit den Prüfungsbefugten über relevante Fragestellungen aus dem Themenbereich der Masterarbeit zu verwenden. Für die Bewertung gilt § 12 entsprechend.

§ 24

Wiederholung der Masterarbeit und des mündlichen Abschlusskolloquiums

(1) Die Masterarbeit und das mündliche Abschlusskolloquium können, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurden oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gelten, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 25

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Prüfung zum Master of Science ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 19 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach den gewichteten Noten für die Prüfungsleistungen nach § 20. § 12 gilt entsprechend. Die den Modulen zugeordneten Kreditpunkte dienen als Gewichtung zur Errechnung der Gesamtnote.

(3) Die Gesamtnote ist mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu versehen, wenn das Gesamtergebnis 1,0 bis 1,1 entspricht.

(4) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung, die Masterarbeit oder das mündliche Abschlusskolloquium mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg veröffentlicht.

Anlagen

Anlage 1: Modulplan

Anlage 2: Urkunde über bestandene Master-Prüfung (M.Sc.) in deutscher Sprache

Anlage 3: Urkunde über bestandene Master-Prüfung (M.Sc.) in englischer Sprache

Anlage 4: Zeugnis und Aufstellung über die Module, Masterarbeit mit Thema und das Abschlusskolloquium in deutscher Sprache

Anlage 5: Zeugnis und Aufstellung über die Module, Masterarbeit mit Thema und das Abschlusskolloquium in englischer Sprache

Anlage 6: Diploma Supplement

Anlage 7: Studienverlaufsplan

Anlage 1 Modulübersicht MSc Water and Coastal Management

KP	Modultitel, Art und Anzahl der Veranstaltungen, Arbeitsaufwand: Präsenzzeit/Selbststudium	Art und Anzahl der Modulprüfungen
Case Studies (Pflicht, 1. bis 3. Semester): insgesamt 18 KP, 540 h (je Semester 180 h)		
6	Case Study I, 1. Semester, 1 PR, 1 SE, 124 h/56 h = 180 h	1 HA oder 1 PO
6	Case Study II, 2. Semester, 1 PR, 1 SE, 126 h/54 h = 180 h	1 HA oder 1 PO
6	Case Study III, 3. Semester, 1 PR, 1 SE, 56 h/124 h = 180 h	1 HA oder 1 PO
Vertiefungsbereich (Wahlpflicht, 1. & 2. Semester, Studienort: Oldenburg): insgesamt 48 KP (je Semester 24, insgesamt 1440 h (je Semester 720 h)		
Environment: Nach individueller Festlegung mindestens zwei höchstens fünf Module, in zwei Semestern insgesamt 18 - 30 KP, je Modul 56 - 182 h/114 - 220 h = insgesamt 540 – 900 h		
12	Umweltnaturwissenschaften, 1 - 2 VL, 1 - 2 PR, 1 - 2 SE, 140 - 182 h/178 - 220 h = 360 h	insgesamt 2 KL o. RE o. HA; Pvl: PRPO u. ÜA
6	Ökologie/Ökosysteme, 2 VL, 1 - 2 PR/1 - 2 SE, 56 - 66 h/114 - 124 h = 180 h	KL o. HA; Pvl: PRPO u. SEVO mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 S.)
6	Prozesse in Umweltsystemen, 2 VL, 56 h/124 h = 180 h	KL oder HA
6	Umweltsystem Wasser, 1 VL, 1 SE, 1 EX, 58 h/122 h = 180 h	KL oder HA ; Pvl: EX
6	Umwelteinformationssysteme, 1 VL, 1 Ü, 56 h/124 h = 180 h	MP; Pvl: ÜA
Socioeconomics: Nach individueller Festlegung mindestens drei höchstens fünf Module, in zwei Semestern insgesamt 18 -30 KP, je Modul 42 - 56 h/124 - 138 h = insgesamt 540 – 900 h		
6	Umweltökonomie und Umweltpolitik, 1 VL, 42 h/138 h = 180 h	KL
6	Ressourcen- und Energieökonomik, 1 VL, 42 h/138 h = 180 h	KL
6	International Sustainability Management, 1 VL, 1 Ü/SE, 56 h/124 h = 180 h	RE oder HA
6	Corporate Social Responsibility, 1 VL, 1 Ü, 56 h 124 h = 180 h	RE oder HA
6	Umwelt- und Nachhaltigkeitspolitik, 1 VL, 1 Ü/SE, 56h 124 h = 180 h	RE oder HA
6	Instrumente des Nachhaltigkeitsmanagements, 1 VL, 1 Ü/SE, 56h 124 h = 180 h	RE oder HA
Spezialisierungsbereich (Wahlpflicht, 3. Semester, Studienort Groningen): Nach Wahl des Studierenden vier bis fünf Module, insgesamt 24 KP, je Modul 28 - 56 h/34 - 124 h = insgesamt 720 h		
6	Water Management:, 1 VL, 1 Ü, 56 h/124 h = 180 h	HA und KL
6	Project management:, 1 VL, 1 Ü, 56 h/124 h = 180 h	RE und KL
6	Planning Practice:, 1 VL, 1 SE, 56 h/124 h = 180 h	RE und KL
6	Infrastructure Planning:., 1VL, 1 SE, 56 h/124 h = 180h	RE und KL
6	Planning Theory:, 1 VL, 56 h/124 h = 180 h	KL
3	Planning Theory Tutorial, 1 SE, 28 h/64 h = 90 h	RE
3	Planning Research, 1 VL, 56 h/34 h = 90 h	HA
Abschlussmodul Masterarbeit (Pflicht, 4. Semester): 30 KP, insgesamt 900 h		
25+5	Masterarbeit, 1 PR, 1 SE, 28 h/872 h = 900 h	Masterarbeit; öffentlicher SEVO mit Diskussion, Abschlusskolloquium

Abkürzungen: HA: Hausarbeit, PO: Protokoll, RE: Referat, KL: Klausur, ÜA: Übungsaufgaben, VO: Vortrag, Pvl: Prüfungsvorleistungen, PRPO: Praktikumsprotokoll, SEVO: Seminarvortrag, MP: Mündliche Prüfung; PR: Praktikum, SE: Seminar, EX: Exkursion, VL: Vorlesung, Ü: Übungen, h: Stunden

Anlage 2
Urkunde über bestandene Master-Prüfung (M.Sc.) in deutscher Sprache

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften

Master-Urkunde

Frau/Herrn*)

geboren am: in

hat den Masterstudiengang Water and Coastal Management an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm* wird der Hochschulgrad

Master of Science (M.Sc.)

verliehen.

Oldenburg, den

Die Dekanin/Der Dekan*

Die/Der* Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

*Zutreffendes einfügen

Notenskala: ausgezeichnet, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 3
Urkunde über bestandene Master-Prüfung (M.Sc.) in englischer Sprache

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
The Faculty of Mathematics and Science
Certificate

Ms./Mr.

place of birth date of birth

has passed the examination for the Master of Science in Water and Coastal Management and was admitted to the degree of

„Master of Science (M.Sc.)“

The overall grade achieved is

Seal

Date

The Dean of the Faculty

The Chairman of the Board of Examiners

Grades: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient

Anlage 4**Zeugnis und Aufstellung über die Module, Masterarbeit mit Thema und das Abschlusskolloquium in deutscher Sprache**

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften

Zeugnis

Frau/Herrn*)

geboren am: in

hat den Masterstudiengang Water and Coastal Management der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote..... erfolgreich abgeschlossen.

Die Masterarbeit mit dem Thema wurde mit der Note *)
bewertet

Liste der Module mit Noten und Kreditpunkten:

Oldenburg, den

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*Zutreffendes einfügen

Notenskala: mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 5**Zeugnis und Aufstellung über die Module, Masterarbeit mit Thema und das Abschlusskolloquium in englischer Sprache**

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

The Faculty of Mathematics and Science

Examination Transcript

Ms./Mr.

place of birth date of birth

has passed the examination for the Master of Science in Water and Coastal Management with the overall grade

Thesis title:

The thesis was credited with 30 credits and given the following grade

Modules passed:

Subject	Grade	Credits
.....

Seal

Date

Sign

 The Chairman of the Board of Examiners

Grades: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient

Anlage 6
Diploma Supplement (separates Dokument)



Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name/1.2 First Name

to be filled in for each student

1.3 Date, Place, Country of Birth

to be filled in for each student

1.4 Student ID Number or Code

to be filled in for each student

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Magister Scientiarum - M. Sc.

Title conferres (full, abbreviated; in original language)

Master of Science in Water and Coastal Management (MSc. Water and Coastal Management)

2.2 Main Field(s) of Study

Science: Management of water and coastal resources

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (UO)

Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften in collaboration with UO units

Fakultät für Informatik, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Centre for Environment and Sustainability Research (COAST)

Double degree awarding institution:

Rijksuniversiteit Groningen (RUG)

Faculteit Ruimtelijke Wetenschappen

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

[same 2.3]

Status (Type / Control)

[same/same 2.3]

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Graduate/second degree (two years), by research with thesis

3.2 Official Length of Program

Two years

3.3 Access Requirements

Bakkalaureus/Bachelor degree (three or four years), in the same or appropriate related field; or foreign equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time; part-time possible

4.2 Programme Requirements

The programme emphasises strategies in interdisciplinary environmental sciences and management on examples. Successful students of the programme can apply theoretical and practical knowledge from modern integrative management of water and coastal regions. In order to enable the students to shape an individual qualification profile, the programme leaves considerable freedom for selections of further specific qualifications that complement the core competence in resource management and environmental sciences. Throughout the courses class work is combined with in depth experience in relevant fields of resource management on an advanced level. The programme is embedded in the Centre for Environment and Sustainability Research (COAST) benefiting from their interdisciplinary and international research projects. The program is arranged as a double degree program in collaboration with RUG.

4.3 Programme Details

See Transcript for list of courses and grades and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. See. 8.6 - Grade Distribution (Award year) "Sehr gut" (7%) - "Gut" (23%) - "Befriedigend" (50 %) - "Ausreichend" (15%) - "Nicht ausreichend" (5%)

4.5 Overall Classification (in original language)

to be filled in for each student

Based on averaged module examinations weighted by credit points; cf. Prüfungszeugnis (Final Examination Certificate) and Transcript.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for doctoral work (thesis research) or a PhD-study programme - Prerequisite: Overall grade of at least "gut" in general as well as acceptance of doctoral thesis research project or application to PhD-study programme.

5.2 Professional Status

The Master title certified by the "Master-Urkunde" entitles the holder to the legally protected professional title "Master of Science" (male) or "Master of Science" (female).

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

to be filled in for each student (Any other information on relevant activities of the holder, e.g. work as tutor)

6.2 Further Information Sources

On the Institution: www.uni-oldenburg.de and www.icbm.de; on the program www.wcm-master.eu. For national Information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

to be filled in for each student

Certification Date: XX.XX.20XX

Prof. Dr.
Chairman

Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The Information on the national higher education System on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER

Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

HE institutions are either state or state-recognized

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen*/(UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).

- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

9. Transcript

9.1 Obligatory modules in Water and Coastal Management (18 CP required)

Course title	CP1)	Grade2)	ECTSGrade3)
Case Study I	6		
Case Study II	6		
Case Study III: Environmental Planning	6		

- 1) 1 credit point is equivalent to 30 hours workload. The certified credits comprise time in class work, laboratory work and time for preparation and self study.
- 2) Grades are: 1 - "Sehr gut" (*very good*); 2 - "Gut" (*good*); 3 - "Befriedigend" (*satisfactory*); 4 - "Ausreichend" (*sufficient*); 5 - "Nicht ausreichend" (*non sufficient/fail*).
- 3) ECTS grades are: "A" the best 10 %, "B" the next 25 %, "C" the next 30 %, "D" the next 25 %, "E" the next 10 %.

9.2 Elective courses in Environmental Science, Socio-economic Science or Spatial Planning, other advanced science modules and optional courses on interdisciplinary subjects (72 CP required)

Course title	CP1)	Grade2)	ECTSGrade3)
Environmental Systems (elective, 18 to 30 CP required):			
Environmental Science	12		
Ecology and Ecosystems	6		
Processes in Environmental Systems	6		
Systems of the environment: Aquatic systems	6		
Environmental Information Systems	6		
<i>Others</i>			
Socio-economic Systems (elective, 18 to 30 CP required)			
Environmental Economics and Environmental Politics	6		
Economics of Resources and the Energy Sector	6		
International Sustainability Management	6		
Corporate Social Responsibility	6		
Politics of the Environment and Sustainability	6		
Instruments for managing Sustainable Developments	6		
<i>Others</i>			
Specialisation (elective, 24 CP required)			
Infrastructure Planning	6		
Planning Theory 2	6		
Planning Theory Tutorial	3		
Process and Project Management	6		
Planning Research	3		
International Planning Practice	6		
Water Management and Integrated Coastal Zone Management	6		
<i>Others</i>			

- 1) 1 credit point is equivalent to 30 hours workload. The certified credits comprise time in class work, laboratory work and time for preparation and self study.
- 2) Grades are: 1 - "Sehr gut" (*very good*); 2 - "Gut" (*good*); 3 - "Befriedigend" (*satisfactory*); 4 - "Ausreichend" (*sufficient*); 5 - "Nicht ausreichend" (*non sufficient/fail*).
- 3) ECTS grades are: "A" the best 10 %, "B" the next 25 %, "C" the next 30 %, "D" the next 25 %, "E" the next 10 %.
- 4) One focus (one out of (i) to (iii) (24 KP)) is obligatory on student's choice. The courses of the other foci are elective as supportive subjects (additional focus: 18 KP) and may be substituted by courses or interdisciplinary subjects (up to 12 KP) from other graduate programmes.
- 5) Modules 3 and Module 4 can be substituted by one larger module (12 KP) of the same focus

9.3 Final module (Master thesis of 30 CP required)

Course title	CP1)	Grade2)	ECTSGrade3)
Thesis title, first referee (supervisor), second referee (co-adviser)	30		

- 1) 1 credit point is equivalent to 30 hours workload. The certified credits comprise time in class work, laboratory work and time for preparation and self study.
- 2) Grades are: 1 - "Sehr gut" (*very good*); 2 - "Gut" (*good*); 3 - "Befriedigend" (*satisfactory*); 4 - "Ausreichend" (*sufficient*); 5 - "Nicht ausreichend" (*non sufficient/fail*).
- 3) ECTS grades are: "A" the best 10 %, "B" the next 25 %, "C" the next 30 %, "D" the next 25 %, "E" the next 10 %.

Anlage 7

Studienverlaufsplan WCM: Beispiel Schwerpunktsetzung Environment

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Vertiefungsphase			
<p>Case Study I Workload: 56+124 = 180h 6 KP</p>	<p>Case Study II Workload: 126+54 = 180h 2 KP Sem. 1 + 4 KP Sem. 2 = 6 KP</p>	<p>Case Study III Workload: 56+124 = 180h 6 KP</p>	<p>Masterarbeit Workload: 28+872 = 900h 30 KP</p>
<p>Umweltnaturwissenschaften Workload: 140+220 = 360h</p>	<p>9 KP Sem. 1 + 3 KP Sem. 2 = 12 KP</p>	<p>Integrated Water and Coastal Management Workload: 56+124 = 180h 6 KP</p>	
<p>Prozesse in Umweltsystemen Workload: 56+124 = 180h 6 KP</p>	<p>Ökologie und Ökosysteme Workload: 56+124 = 180h 6 KP</p>	<p>Process and Project Management Workload: 56+124 = 180h 6 KP</p>	
<p>Umwelt- und Nachhaltigkeitspolitik Workload: 56+124 = 180h 6 KP</p>	<p>Umweltinformationssysteme Workload: 56+124 = 180h 6 KP</p>	<p>Planning Theory Workload: 56+124 = 180h 6 KP</p>	
	<p>Corporate Social Responsibility Workload: 56+124 = 180h 6 KP</p>	<p>Planning Theory Tutorial Workload: 28+64 = 92h 3 KP</p>	
	<p>Instrumente des Nachhaltigkeitsmngt. Workload: 56+124 = 180h 6 KP</p>	<p>Planning Research Workload: 56+34 = 90h 3 KP</p>	

Anmerkung: Case Study I startet bereits in der Einführungswoche!